

Satzung des SlowRiders e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SlowRiders“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „SlowRiders e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Deinste, Ortsteil Helmste, Niedersachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Pflege und Ausübung des Radsports und des Triathlons.
- (4) Einen besonderen Schwerpunkt bildet der Straßenradsport einschließlich des Trainings und der Teilnahme an Radsportwettkämpfen.
- (5) Zu den vom Verein geförderten sportlichen Aktivitäten gehören insbesondere:
 - Straßenradsport und Rennradfahren
 - Radrennen, insbesondere Straßenrennen, Rundstreckenrennen und Kriterien
 - Gravel- und Offroad-Radsport
 - Triathlon und Duathlon
 - gemeinschaftliche Trainingsfahrten
 - allgemeines Ausdauer-, Athletik- und Ergänzungstraining
 - die Teilnahme an Wettkämpfen und Breitensportveranstaltungen
- (6) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung regelmäßiger Trainingsangebote
 - gemeinschaftliches Training und gemeinsame Ausfahrten
 - die sportliche Vorbereitung auf Wettkämpfe
 - die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen
 - die Förderung des Leistungs-, Wettkampf- und Breitensports
 - die Durchführung eigener Sportveranstaltungen und Wettkämpfe
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern im Bereich des Sports
 - die Förderung eines fairen und verantwortungsbewussten Sports
- (7) Der Verein kann Mitglied in Sportverbänden und anderen Organisationen werden, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Achtung der Würde jedes Menschen.
- (2) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde und die in diesem Paragraphen genannten Grundwerte stellt keine parteipolitische Betätigung des Vereins dar.
- (3) Der Verein steht für ein respektvolles, tolerantes und diskriminierungsfreies Miteinander. Er fördert Vielfalt, Gleichberechtigung, Fairness und gegenseitigen Respekt innerhalb und außerhalb des Sports.
- (4) Der Verein lehnt jede Form von Extremismus, Faschismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und sonstige Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Hass, Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden ab.
- (5) Die Ausübung des Sports sowie das Vereinsleben sind frei von politischen Meinungsäußerungen und Symboldarstellungen zu gestalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein angemessen vergütet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen oder in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der in § 3 niedergelegten Grundsätze und Werte. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person diesen Grundsätzen in erheblicher Weise entgegensteht. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.

(7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitglieds liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den in § 3 niedergelegten Grundsätzen und Werten des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt.

Ein solcher Verstoß kann insbesondere vorliegen bei

- rassistischem, antisemitischem, fremdenfeindlichem, menschenverachtendem oder sonstigem erheblich diskriminierendem Verhalten,
- der Verbreitung oder öffentlichen Billigung nationalsozialistischer, faschistischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtender Inhalte,
- der Verherrlichung, Androhung oder Anwendung von Gewalt,
- dem zustimmenden, verherrlichenden oder propagandistischen Verwenden oder Verbreiten entsprechender Kennzeichen, Symbole oder Propagandamittel,
- der aktiven Unterstützung von Organisationen oder Bestrebungen, deren Ziele den in § 3 niedergelegten Grundsätzen in erheblicher Weise entgegenstehen.

Ein Verhalten außerhalb des Vereins kann einen Ausschluss rechtfertigen, wenn ein erkennbarer Bezug zum Verein besteht oder das Verhalten nach Art und Schwere geeignet ist, die Interessen, das Ansehen oder die in § 3 niedergelegten Grundwerte des Vereins erheblich zu beeinträchtigen.

(8) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen.

(9) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung erneut anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die für den jeweiligen Sportbetrieb geltenden sportlichen Regelwerke zu beachten.

(3) Bei Teilnahme an Wettkämpfen für den Verein sind die einschlägigen Bestimmungen der zuständigen Sportverbände und der jeweils veranstaltenden Stelle einzuhalten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 3 niedergelegten Grundsätze und Werte des Vereins zu achten und sich im Rahmen des Vereinslebens sowie bei öffentlichen Auftritten im erkennbaren Zusammenhang mit dem Verein entsprechend zu verhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Für minderjährige Mitglieder kann die Mitgliederversammlung einen abweichenden, insbesondere ermäßigten Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (4) Kosten für personenbezogene Lizenzen, Start- und Nenngelder, Startberechtigungen sowie sonstige individuell veranlasste Leistungen der Sportverbände oder veranstaltenden Stellen sind vom jeweiligen Mitglied selbst zu tragen. Der Verein kann diese Kosten verauslagen und dem Mitglied in tatsächlicher Höhe weiterberechnen.
- (5) Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - der erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- Vorsitz
 - stellvertretender Vorsitz
 - Kassenführung
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- Jugendarbeit
 - Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - Sport- und Veranstaltungskoordination

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Funktionen des erweiterten Vorstandes unbesetzt lassen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Wahl einer jeweiligen Nachfolge im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge berufen.

Scheidet ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der verbleibende erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge für die betreffende Funktion berufen.

(8) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vertretung des Vereins nach außen richtet sich unabhängig davon ausschließlich nach Absatz 2.

(9) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Beschlussfassungen des erweiterten Vorstandes gleichberechtigt und verfügen jeweils über eine Stimme.

Die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand begründet für die in Absatz 3 genannten weiteren Mitglieder keine Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

(10) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Funktionen können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes näher bestimmt und in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(11) Sitzungen des erweiterten Vorstandes können in Präsenz, telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

(12) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. An der Beschlussfassung muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB teilnehmen.

(13) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen.

(3) Die Einladung erfolgt an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder über ein anderes vom Mitglied angegebenes elektronisches Kommunikationsmittel.

(4) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfenden
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Jedes volljährige Mitglied besitzt eine Stimme.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Digitale und hybride Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese mit der Einladung mit.
- (3) Bei elektronischer Teilnahme muss sichergestellt werden, dass die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ausüben können.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende.
- (2) Kassenprüfende dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Sportverbände und Lizenzen

- (1) Der Verein kann Mitglied des zuständigen Kreissportbundes, des LandesSportBund Niedersachsen e.V., des Radsportverbandes Niedersachsen e.V. sowie weiterer für die betriebenen Sportarten zuständiger Fachverbände werden.
- (2) Soweit der Verein oder seine Mitglieder am organisierten Wettkampfsport teilnehmen, erkennen sie im hierfür erforderlichen Umfang die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportverbände an.
- (3) Der Verein kann für seine Mitglieder Sport- und Wettkampflizenzen bei den zuständigen Verbänden beantragen bzw. deren Beantragung unterstützen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
- (2) Der Verein darf die für Mitgliedschaften in Sportverbänden, Versicherungen, Wettkampflizenzen und Wettkampfmeldungen erforderlichen personenbezogenen Daten an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln.
- (3) Näheres kann durch eine Datenschutzordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom zuständigen Registergericht, vom Finanzamt oder von einem für die Aufnahme des Vereins zuständigen Sportverband verlangt werden, soweit diese Änderungen den wesentlichen Inhalt und Zweck der Satzung nicht verändern.

(2) Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

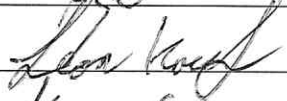
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.08.2026 in Deinste-Helmste beschlossen.

(2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 